Thorner Zeitung.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 2 Mk. — Auswärtige zahlen bei den Kaiserl. Postanstalten 2 Mk. 50 Pf.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39. Inserate werden täglich bis 2½ Uhr Nachmittags angenommen und kostet die 5spaltige Zeile der gewöhnlichen Schrift oder deren Raum 10 Pfg.

Nr. 211. Freitag, den 9. September 1892.

Unsere Stadtvertretung und die Schulen.

Eine Entscheidung von tiefeinschneidendster Wichtigkeit ist in der denkwürdigen gestrigen Stadtverordneten-Sitzung getroffen worden, eine Reform unseres gesammten Schulwesens, eine Umgestaltung an Haupt und Gliedern, welche in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens bestimmend eingreift: das Realgymnasium wird in eine sechsklassige lateinlose Realschule umgewandelt, welche ihren Abiturienten die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst gewährt. Daneben bleibt selbstverständlich das Gymnasium als solches unberührt bestehen und entläßt nach wie vor seine Schüler zur Universität, zu allen Fächern, welche die Vorbildung auf einer neunklassigen hohen Lehranstalt verlangen. Die Vorgeschichte dieser Umwandlung, die Differenz mit der Regierung ist hierorts so allgemein bekannt, daß wir auf eine nochmalige Wiedergabe des Weiteren verzichten können. Wir wollen nur streng sachlich die ganzen Vorgänge noch einmal kurz zusammenfassen Das mit dem Gymnasium verbundene Realgymnasium konnte nicht länger fortbestehen, als Beweis dafür führte auch der Regierungsvertreter die ständig aber unaufhaltsam zurückgehende Frequenz in den Oberklassen an, welche zuletzt nur noch je sieben Schüler betrug. Es war klar, daß weitaus den Meisten die Schule nur zur Erlangung des Einjähjährigen-Zeugnisses diente, und die Vertreter der Stadt mußten nun ihr durch die jährliche Subvention von 17000 Mark erworbenes Anrecht an der Schulanstalt durch einen eigenen Entschluß wahren, in welchem sie das Interesse der ganzen Bürgerschaft nach Kräften zu vertreten suchten. Es haben die sorgfältigsten Studien, die eingehendsten Recherchen, die genauesten Umfragen stattgefunden, als deren Resultat sich folgendes ergab. Die neunklassige Ober-Realschule würde ihre Abiturienten mit der Berechtigung zum Studium des Bau-, Forst-, Berg- und Hüttenfaches entlassen, sowie sie zum Eintritt in die höhere Post- und Beamten-Carrière befähigen. Sie würde ihnen eine abgeschlossene Bildung bieten und würde sie etwa zwanzigjährig entlassen; das Schulgeld auf dieser Anstalt beträgt jährlich 120 Mark. Hinzuzufügen ist hier gleich, daß das humanistische Gymnasium dieselben Vortheile nach wie vor gleichfalls gewährt und außerdem für die gelehrten Berufskreise vorbereitet. Nun ist aber die weitaus überwiegende Anzahl derjenigen Schüler zu erwägen, welche auf Wunsch ihrer Eltern nur die Berechtigung zum Einjährigen Dienst auf dieser Schule „ersitzen“ sollen, wozu gewöhnlich rund 7 Jahre erforderlich sind. Das würde zunächst einen Kostenaufwand an bloßem Schulgeld, abgesehen von den theureren und zahlreicheren Büchern von 7 × 120 = 840 Mark erfordern; das Wichtigste aber wäre dabei, die jungen Leute träten nicht ins Leben mit einer in sich abgeschlossenen Bildung, einem abgerundeten Fond von positivem Wissen, sondern sie stümperten ihr Lebelang mit jener Halbbildung umher, die schließlich für keinen Beruf befriedigt; es bleibt immer ein Gebäude, das nicht unter Dach gebracht ist, das unfertig dasteht und von welchem der Zahn der Zeit immer mehr und mehr abbröckelt bis schließlich nur noch traurige Wissens-Ruinen überbleiben. Anders bei der nunmehr bestimmten sechsklassigen lateinlosen Realschule; das Niveau der hier erreichten Bildung ist zwar etwas niedriger als dort, dafür ist es aber ein Ganzes, ein Vollendetes, ein in sich Gefestetes und Abgeschlossenes. Der Schulgeldpreis beträgt hier nur 80 Mark, das hieße in 6 Jahren 480 Mark gegen 840 Mark auf der Ober-Realschule, immerhin eine hübsche Ersparniß für einen Vater, welcher nunmehr mit einem geringen Mehr zwei Söhne dasselbe Ziel erreichen lassen kann, was sonst ein einzelner kostete. Die Hauptsache aber ist und bleibt die Erlangung einer abgeschlossenen Bildung, das Vermeiden jenes lückenhaften, nutzlosen Ballast schleppenden Wissens! Mit dem Betonen dieses wesentlichen Punktes fällt der Einwand in sich zusammen, daß in einer neu einzurichtenden Ober-Realschule die sechsklassige drinstecke. Ja freilich, darin ist sie enthalten, aber eben als Embryo, als unfertiges Stückwerk, als kopfloser, lebensunfähiger Cadaver! Wieviel richtiger ist dagegen der von den städtischen Behörden vertretene Standpunkt, daß man nach dem jetzt angenommenen Project immer noch die drei oberen Klassen aufsetzen kann und so eine neunklassige Ober-Realschule einrichten, wenn sich das Bedürfniß nach einer solchen nach Jahr und Tag einmal herausstellen sollte. Durch den gestrigen Beschluß der Stadtverordneten stellt sich nunmehr die Sache so: Wer seinem Sohn die gelehrten Fächer erschließen, wer ihm die Möglichkeit geben will, alle Universitätsstudien zu absolviren oder die Bau-, Forst-, Berg- ꝛc. Carrière zu ergreifen, der hat ihn das Gymnasium absolviren zu lassen, der kann auch ein jährliches Schulgeld von 120 Mark zahlen, denn die späteren Studien werden denn doch noch ganz andere Anforderungen an seinen Geldbeutel stellen. Derjenige Schüler hingegen, der nur das Einjährige Zeugniß erlangen soll, dabei aber mit einer gediegenen Bildung ins Leben hinaustreten will, der ist nach sechsjährigem Cursus immer noch jung genug, um als Lehrling in einen Beruf einzutreten, der ihn früher zum Selbsterwerb befähigt. Endlich bleibt noch als dritte unsere ganz vorzügliche Mittelschule, welche ihre Zöglinge voll und ganz für das Leben vorbereitet, welche für den besseren Handwerker- und Kleinkaufmannsstand durchaus genügende Kenntnisse mitgiebt, wie zahlreiche Beispiele unwiderleglich beweisen. —

All das, was wir hier ausgeführt haben, kam in der gestrigen Sitzung zur Sprache; besonders waren es die Herrn Fehlauer, Dr. Kohli und Professor Feyerabend, welche die auch von uns vertretene Ansicht in klarster, überzeugender, eindringlicher Form empfahlen. In der an die öffentliche sich anschließenden geheimen Sitzung sollten noch die einzelnen Punkte des mit der Regierung abzuschließenden Vertrages festgestellt werden. Unsrer Erwartung nach werden folgende wesentlichen Punkte festzuhalten sein: Der Zuschuß der Stadt von 17 000 Mark muß unter allen Umständen herabgesetzt werden, etwa auf 12 000 Mark. Es muß kontraktlich vorbehalten bleiben, daß die Stadt nie mehr als jene 17 000 Mark zu zahlen hat, wenn sich später das Bedürfniß herausstellen sollte, die sechsklassige in eine neunklassige Ober-Realschule zu verwandeln Dann aber muß durchaus der gesammte Contract des jetzigen Realgymnasiums mit allen seinen Rechten für die Commune Thorn, wie Besetzungsrecht der Freischüler-Stellen Mitbenutzung der werthvollen Gymnasial-Bibliothek ꝛc., auf die neue Realschule ungeschmälert übertragen werden. Die Bürgerschaft hat zum Magistrat und zu ihren Vertretern das volle Vertrauen, daß sie in diesen wie manch anderen Punkten mit gewohnter Energie die Rechte der Stadt vertreten werden.

Tagesschau.

Wie wir von einer als zuverlässig erprobten Seite erfahren, hat die Regierung mit dem Huldigungs-Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ für das Centrum schlechterdings nichts zu schaffen. Es liegt insbesondere auch nicht, wie man hie und da angenommen, eine ungeschickte Verarbeitung einer offiziösen Parole, sondern durchaus eine Leistung des genannten Blattes auf eigene Faust vor. Der Reichskanzler hat, wie uns berichtet wird, von der Existenz des Artikels erst durch die übliche Berichterstattung über die Aeußerungen der Presse erfahren. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ selbst tritt denn auch bereits den Rückzug an. Sie benutzt dazu die gestern erwähnte Auslegung des „Hannov. Cour.“, wonach diesem Blatte „der Schwerpunkt des Artikels nicht in Dem zu liegen scheint, was als ein Ausdruck der Ehrfurcht und Bewunderung für das Centrum angesehen werden könnte, sondern in der Andeutung der Mittel, wie der politisch ohne Frage schwer ins Gewicht fallenden Einigkeit des Centrums am wirksamsten ein Gegengewicht zu schaffen sei.“ Dazu macht die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgende ergötzliche Bemerkungen: Es ist recht bedauerlich und nur aus dem drastischen Ausdrucke und tönende Phrasen mit Vorliebe benützenden Sensationsbedürfniß einigermaßen zu erklären, daß nicht auch die anderen Blätter, welche politisch-ernsthaft genommen sein wollen, „nüchterne Erwägung“ ihren gestern ausführlicher mitgetheilten Ausbrüchen haben vorangehen lassen. Sie wären dann selbst zu der Erkenntniß gekommen, wie thöricht es ist, die von uns zu dem Katholikentag gemachten Bemerkungen als eine Billigung aller in jener Versammlung zur Sprache gebrachten Ziele zu deuten. Um nur einen dieser Momente hervorzuheben, wäre es geradezu widersinnig, uns irgend welche Uebereinstimmung mit den in Mainz ausgesprochenen Wünschen für die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes in die Schuhe zu schieben. „Nüchterne Erwägung“ wird die erhitzten Geister aber noch vieles andere Verkehrte in ihren Artikeln erkennen lassen, welche im Parteieifer gerade für den springenden Punkt unserer Auslassungen kein Verständniß hatten. Nachdem feststeht, daß man es mit einer selbständigen Meinungsäußerung der „Nordd. Allg. Ztg. zu thun hat, kommt weder auf den „springenden Punkt,“ noch auf die anderen Punkte des Artikels etwas an. Aber es muß die Unleidlichkeit des Zustandes hervorgehoben werden, daß derartige Artikel an der nämlichen Stelle erscheinen können, an welcher zugestandenermaßen die Ansichten der Regierung über die wichtigsten Tagesfragen häufig und sogar unter unmittelbarer Mitwirkung des leitenden Ministers kundgegeben werden. Wir haben niemals bestritten, daß die Regierung eines Organs bedarf, in welchem sie ihre Politik vertreten lassen kann, ohne gerade an jedes Wort amtlich gebunden zu sein. Doch eine berechtigte Forderung ist, daß durch die offiziöse Presse Aufklärung über die Absichten der Regierung, nicht Verwirrung verbreitet werde. Es kann nicht schwierig sein, Letzteres zu verhindern Im Uebrigen bedauern wir durchaus nicht, daß der Zwischenfall wieder einmal hat erkennen lassen, wie eine Unterwerfung der Regierung unter dem Klerikalismus auf weite Volkskreise wirken würde. Betreffs der „imponirenden Einigkeit des Centrums“ bringt übrigens die „Nat. Lib. Corr.“ Folgendes in Erinnerung: Das Militärgesetz von 1890, verschiedene kolonialpolitische Forderungen, das Wein- und das Telegraphengesetz fanden die Partei in vollem Zwiespalt; bei den Handelsverträgen entfernten sich eine große Anzahl von Centrumsmitgliedern, um nicht mit nein stimmen zu müssen. Einstimmig waren sie nur in der Ablehnung der Kreuzerkorvette K. Auf die Einigkeit in der bevorstehenden Reichstagssession sind wir auch gespannt. Ebenso fällt im Abgeordnetenhause das Centrum bei jeder Gelegenheit auseinander. Einig ist die Partei lediglich in Fragen, die mit den kirchlichen Interessen zusammenhängen, sonst geht sie stets am meisten von allen Parteien auseinander. Aus früherer Zeit ist namentlich an das Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz zu erinnern: die große Mehrheit unter Windthorst stimmte dagegen, eine kleine Minderheit unter Franckenstein dafür.

Der Doppelgänger.

Roman von **C. Matthias.**

(Nachdruck verboten.)

(13. Fortsetzung.)

„Was denkst Du, mein Augenlicht?“ fragte die Mulattin, die kleine Hand der Weinenden zwischen ihre Handflächen nehmend. „Wie kalt Deine Finger sind! Du fieberst, armes Kind. Komm, lege Dich schlafen!“

„Ohne Fernandez gesehen zu haben? Nimmermehr!“

„Ich werde Dich wecken, wenn er zurückkommt.“

„Ich sage Dir, er kommt nicht zurück!“ rief Mercedes, aufspringend. „Er ist zu der andern gegangen und hat mich verlassen.“

„Heilige Barbara, welch' ein schrecklicher Gedanke!“ rief die Alte, ihre welken Hände zusammenschlagend. „Von welcher andern sprichst Du, süßes Herz?“

„Das weißt Du nicht? Von wem anders, als von jener Deutschen, welche der Verräther heirathen sollte! Heute hat er mir alles gestanden und mir zugeschworen, daß er mich allein liebe. Es war Lug und Trug! Seine falschen Worte gleichen dem schleichenden Gifte, das erst nach langer Frist wirkt. Nun hat er mich vergessen und ist dennoch zu der blonden Nebenbuhlerin gegangen!“

„Zu welcher Nebenbuhlerin? Wo ist dieselbe? Hier in Amsterdam?“ fragte Barbara. „Hat er Dir das selbst gesagt?“

„Weiß ich es noch? Ich habe alles vergessen,“ schluchzte Mercedes, um dann mit racheglühenden Augen plötzlich aufzufahren:

„Könnte ich erfahren, wo die Zauberin weilt, die mir sein Herz abwendig machte und mit Hexenkunst seine Liebe tödtete, sie müßte von meiner Hand sterben! O, wie ich sie hasse, diese Teufelin!“

„Rege Dich nicht auf, theures Kind,“ tröstete die Alte, Mercedes streichelnd, „was Du sagst, ist undenkbar. Wenn unser Herr die Blonde liebte, würde er Dir von jener nichts gesagt haben. Die Männer sind so thöricht nicht, von ihren heimlichen Leidenschaften zu schwatzen. — Nein! Sein Ausbleiben hat gewiß einen anderen Grund. Irgend etwas Unangenehmes kann ihm wohl passirt sein, das glaube ich jetzt selbst, aber Sennor Madrina ist ein ganzer Mann, und hält ihn nur nichts zurück, so kommt er unzweifelhaft sogleich zu uns!“

„Wir müssen Erkundigungen einziehen!“ rief Mercedes außer sich und ergriff ihren Umhang, um aus dem Hause zu stürzen.

Nur mit Mühe hielt Barbara sie zurück.

„Jetzt, bei dunkler Nacht? Unmöglich! bat sie, die Hände faltend. „Ich flehe Dich an, bleibe, meine Taube, bleibe hier. Wolltest Du jetzt hinaus, nur böse Menschen würden uns begegnen und aufhalten, aber es würde Dir nicht gelingen, irgend eine Spur zu entdecken. Horch, da schlägt es schon Mitternacht von den Thürmen! Geh' zur Ruhe, Herrin, ich werde wachen, bis Sennor kommt!“

Als Antwort warf Mercedes sich schluchzend auf das Sofa nieder. Immer heftiger flossen ihre Thränen, immer sehnsüchtiger rief sie den Namen: Fernandez. Endlich entschlummerte sie, wie ein Kind, unter Seufzen und Weinen.

Barbara hob die zarte Gestalt ihres Lieblings auf und bettete sie sorgfältig ins Schlafgemach. Dann setzte sie sich wieder an das halboffene Fenster und horchte in die Nacht hinaus.

Stunde auf Stunde verrann. Der erste Frührothschein zuckte am Himmel auf und kämpfte mit den Morgennebeln, die auf der kanaldurchschnittenen Stadt lagen. Der frische Seewind strich durch die Gassen und fächelte ohne sie zu erwecken, das Antlitz der Mulattin, die, von Müdigkeit übermannt, am offenen Fenster entschlummert war. Arbeiter zogen die Straße herauf, um an ihr Tagewerk zu gehen. Erst bei ihrem Zuruf ermunterte sich die Alte. Erschrocken rieb sie sich die Augen und schloß das Fenster. Dann schlich sie auf den Zehen in das Gemach ihrer Herrin, um nachzusehen, ob diese noch schlafe.

V.

Zu derselben Stunde trat der Profoß in die Zelle des anstatt seines Doppelgängers gefangenen Kreolen.

„Stehen Sie auf, Falkner!“ gebot er ihm in mürrischem Tone. „Sie sollen zum Auditor geführt werden!“

Fernandez erhob seinen Kopf und schaute den bärbeißigen Alten in der schlottrig sitzenden Uniform von der Seite an. Ein langer, grauer Schnurrbart fiel ihm über den zahnlosen Mund und eine dicke, genevergeröthete Nase saß knorrig in dem wettergebräunten, furchendurchzogenen Gesicht. Buschige Augenbrauen hingen über die schläfrig hinabgezogenen Lider, unter welchen tückische Augen hervorblickten.

Das ganze Erscheinen des Mannes war nicht Vertrauen erweckend. Dennoch entschloß der Gefangene sich in seiner Noth sich an ihn zu wenden. Er hatte die ganze Nacht über die

Der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben, der „Köln. Ztg." zufolge aus Anlaß der Prüfung der Satzungen des Ausstands-Versicherungsverbandes der niederrheinisch-westfälischen Kohlenzechen bestimmt, daß die staatliche Genehmigung von Ausstands-Versicherangskassen gleichmäßig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen ist: 1) Die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben, dieses Verfahren aber in Folge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist, oder ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden zur Beilegung des Strikes nicht gefährdet hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch, ein Einigungsverfahren auf einem andern näher zu bezeichnenden Wege zu erreichen, gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist. 2) Der Aufsichtsbehörde muß die Befugniß eingeräumt werden, von allen Verhandlungen Büchern und Rechnungen der Kasse selbst durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, der vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen ist.

Deutsches Reich.

Potsdam, 7. September. Der Kaiser unternahm heute Vormittag eine Pürschfahrt nach dem Wildpark und arbeitete dann im Marmorpalais mit dem Geheimrath von Lucanus. Mittags erschien der Ministerpräsident Graf zu Eulenburg zum Vortrage.

Berlin, 7. September. Auch bis heute Mittag ist kein einziger Fall von asiatischer Cholera amtlich gemeldet worden, sodaß die Stadt Berlin als vollkommen seuchenfrei bezeichnet werden kann. Die Sanitäts-Commission beabsichtigt eine dahin lautende Kundgebüng zu erlassen. — Von gestern auf heute wurden 10 Erkrankungen an Brechdurchfällen angezeigt. Diese Anzeigen entspringen dem Umstande, daß die Aerzte vorsichtshalber jede Erkrankung polizeilich melden, welche auch uns zu den allergeringsten Besorgnissen Anlaß giebt. Auch aus der Umgegend, besonders aus Charlottenburg ist keine neue Cholera-Erkrankung zu verzeichnen gewesen.

Die **Brodpreise** in Berlin beginnen zu sinken. Die Bäcker im Norden der Stadt verkaufen 5 Pfund reines Roggenbrod für 50 Pfennig.

Wie verlautet, hat Se. Majestät der **Kaiser** auch den beabsichtigten Besuch bei der Kaiserin Friedrich in Homburg aufgegeben.

Die **Militär-Medicinal-Verwaltung** hat heute 2 Stabsärzte und 4 Unterärzte nach Hamburg entsandt, um bei der Krankenpflege mitzuwirken.

Der „**Reichsanzeiger**" entnimmt dem Armeeverordnungsblatt die Kabinetsorder des Kaisers betreffs der Absage der Kaisermanöver beim 8. und 16. Armee-Corps. Der Kaiser bestimmt in der Kabinets-Order ferner, daß es den Mannschaften welche nach Orten entlassen werden mußten, die von der Cholera inficirt sind, gestattet sein solle, vorläufig länger bei der Truppe zu bleiben. Der Kriegsminister hat in Folge dessen verfügt, daß u. A. alle Reservisten und Dispositions-Urlauber, welche in Cholera inficirten Orten einquartirt oder sonst mit solchen in Berührung gekommen sind, abzusondern und acht Tage lang in Quarantäne zu legen. Die Entlassung erfolgt erst, wenn ärztlicherseits keine der Cholera verdächtigen Zeichen bei ihnen gefunden worden sind. Wäsche und Kleider der in Quarantäne gewesenen Mannschaften sind einer sachgemäßen Desinfection zu unterziehen.

Hamburg, 7. September. Der Gesundheitszustand des IX. Armeecorps ist bisher ein günstiger. Fälle von Cholera sind nur sehr vereinzelt vorgekommen. Das Oberkommando verbot, unter Androhung schwerster Strafen, den Genuß aller Früchte, welche nur die Seuche fördern. Dem Kaiser wird auch noch täglich über den Gesundheitszustand des Corps Bericht erstattet. — Leider ist auch heute wieder eine Zunahme der Cholera zu constatiren. Von Dienstag Mittag bis heute Mittag wurden 702 Erkrankungen und 333 Todesfälle polizeilich gemeldet. Um übertriebenen Gerüchten die Spitze abzubrechen, wurde heute amtlich bekannt gegeben, daß gestern Abend nicht wie auswärtigen Blättern gemeldet 1300 sondern nur 650 Choleraleichen unbeerdigt waren. Davon sei aber der größte Theil noch im Laufe der Nacht beerdigt worden. Um den Strom der aus der Stadt Flüchtenden möglichst einzudämmen appelliren die Zeitungen an den Muth der Bevölkerung mit dem Hinweis, daß die Ansteckungsgefahr durchaus nicht so groß sei, wenn nur die unumgänglich nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht verabsäumt würden. Das Ansehen Hamburgs im Reiche habe ja so wie so schon erheblich gelitten, man möge dasselbe nicht völlig zerstören, indem man Haus und Herd im Stiche lasse. Einen Erfolg scheint dieser Appell nicht gehabt zu haben, denn die von den Bahnhöfen abgelassenen Züge sind gefüllt bis auf den letzten Platz.

Oppeln, 7. September. Nachdem Fälle von asiatischer Cholera in Oberschlesien amtlich festgestellt sind, hat die Regierung 22 oberschlesischen Städten die Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten verboten. Der Gesammtverkehr auf der Oder ist unter sanitätspolizeiliche Controlle gestellt worden.

Leipzig, 7. September. Die hiesige Michaelis-Messe wird in diesen Jahre laut Rathsbeschluß, auf die Dauer von nur zwei Wochen, anstatt wie früher drei Wochen, beschränkt werden und soll weiterhin aus den jetzt gebotenen sanitären Gründen die Engros- oder Vorwoche fallen. Die Messe beginnt am 3. Oktober zuerst mit dem Engros-Verkehr.

Breslau, 7. September. Gestern stand vor der hiesigen Ferien-Strafkammer der sozialdemokratische Redakteur Thiel von dem Breslauer sozialdemokratischen Blatt „Die Volkswacht", um sich wegen eines Preßvergehens zu verantworten. Vor der Vernehmung der Entlastungszeugen hielt der Vorsitzende des Gerichtshofes, Landgerichtsdirektor Schmidt, an die Zeugen eine Ansprache, in welcher er sagte, daß es ihm bekannt sei, daß von der sozialdemokratischen Parteileitung den Mitgliedern anempfohlen sei, überall dort, wo ein Sozialdemokrat vor Gericht stehe, Meineide zu schwören, um den Angeklagten zu entlasten. Bevor die Verhandlung wegen Fehlens eines Zeugen vertagt wurde, wendete sich der Vertheidiger des Angeklagten gegen diese Ausführungen; ebenso bringt die heutige „Volkswacht" einen diesbezüglichen Artikel, welcher mit den Worten schließt: Dem Landgerichtsdirektor Schmidt wird binnen Kurzem Gelegenheit geboten werden, den Beweis der Wahrheit seines Ausspruches anzutreten.

Straßburg i. Els., 6. September. Der kaiserliche Statthalter Fürst von Hohenlohe veröffentlicht folgenden Erlaß: „Se. Majestät der Kaiser haben in Rücksicht auf die Ausbreitung der Cholera den Ausfall der Kaisermanöver in Lothringen befohlen. Se. Majestät wollen in warmer landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der Bevölkerung es vermieden wissen, daß durch die zur festlichen Begrüßung Seiner Majestät zusammengeströmte patriotische Bevölkerung des Landes Gefahr für ihre und ihrer Familien Gesundheit entstehe. Indem Se. Majestät mich zu beauftragen geruht haben, dies zur Kenntniß des Landes zu bringen, haben Allerhöchstdieselben zugleich Ihrem schmerzlichen Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß Sie es Sich unter diesen Umständen versagen müssen, die Allerhöchst Ihnen zugedachten Huldigungen der braven lothringischen Bevölkerung entgegen zu nehmen."

Ausland.

Belgien.

Brüssel, 6. September. Die bei dem hiesigen Syndikat der Congogesellschaft eingelaufenen Berichte melden, daß von 18 Agenten der Handelsgesellschaft für Batanga, 9 wohlbehalten an den Stanley-Fällen angekommen sind. 2 wurden durch Araber getödtet, 2 erlagen Krankheiten, 1 kam durch einen Unfall ums Leben. Hodister und seine 3 Begleiter sind spurlos verschwunden, doch hegt das Syndikat trotz aller Blättermeldungen, noch immer die Zuversicht, daß Hodister noch am Leben und entnimmt gerade aus dem gänzlichen Ausbleiben aller Nachrichten die Hoffnung, daß der Missionschef gerettet, da bei einer eventuellen Niedermetzelung die Todesnachricht doch bis an den Staatsposten gedrungen wäre. — Die Polizei fahndet eifrig nach dem deutschen Anarchisten Wilhelm Kanzler, welcher in Mannheim 15000 Mk. unterschlagen hat. Man vermuthet, daß sich Kanzler hier bei seinen anarchistischen Genossen verborgen hält und hat auf seine Ergreifung eine Belohnung ausgesetzt.

Frankreich.

Paris, 6. September. Der Beamte im Marineministerium Grenier, welcher seiner Zeit dem Militärattaché der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten Borup geheime, die nationale Vertheidigung betreffende Schriftstücke überliefert hatte, ist heute von dem Schwurgericht zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden; gleichzeitig wurde ihm das Recht des Aufenthaltes in Frankreich auf 20 Jahre entzogen.

Großbritannien.

London, 7. September. Einer Meldung des „Standard" aus Sofia zufolge, stehen weitere Veröffentlichungen russischer amtlicher Actenstücke belastender Natur bevor; dieselben sollen zuvorher einer unparteiischen Commission zur Prüfung ihrer Echtheit unterbreitet werden. — Gestern wurden 65 Kranke in den Spitälern aufgenommen, von welchen 55 am Scharlachfieber erkrankt waren. Die Gesammtzahl der im Krankenhaus verpflegten beträgt 3671 und sind von denselben 3261 vom Fieber befallen. — Der Bischof von Chester vermittelt, ebenso wie seiner Zeit der Bischof von Durham, zwischen den Ausständischen des Salzmarktes und der Direction. Es verlautet, daß die Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden.

Italien.

Rom, 7. September. Hier wurden die Gymnasialprofessoren Ciampoli und Spuliari zu sechs Jahren Gefängniß und 2000 Lire Geldstrafe, sowie zwei Jahre und 1500 Lire verurtheilt, da dieselben Maturitäts-Prüfungs Themata an Schüler verkauft haben.

Oesterreich-Ungarn.

Budapest, 7. September. Wie die Ungarische Correspondenz von eingeweihter Seite erfahren haben will, dürfte der am Montag in Wien beginnende Monstre-Schmuggelprozeß gegen den Finanzdirektor Trycienicki und Cons hochinteressante sensationelle Enthüllungen bringen. Darnach sei der Angeklagte Hofrath Trycienicki keineswegs der oberste Leiter aller vorgekommenen Betrügereien, sondern nur das Werkzeug in der Hand eines Mächtigeren gewesen, der ihn beschützt habe und der ebenso auf die Anklagebank gehöre.

Rußland.

Petersburg, 7. September. Nach einem Telegramm des Gouverneurs von Baku ist die Cholera dort neuerdings heftig aufgetreten. Ebenso melden die aus Moskau, Lublin, Pultawa und Kiew eintreffenden Berichte ein Zunehmen der Epidemie.

Warschau, 7. September. Gestern sollen in dem israelitischen Viertel Nalewski fünf verdächtige Erkrankungen und zwei Todesfälle vorgekommen sein.

Türkei.

Constantinopel, 7. September. Nachrichten aus Tebris zufolge ist dort eine furchtbare Feuersbrunst ausgebrochen, welcher viele Menschenleben darunter auch eine größere Anzahl Cholerakranke zum Opfer gefallen sind. Ferner starben an der Cholera der armenische Bischof Mechinstarion, der armenische Literat Astwazatron, sowie der deutsche Handelsagent Stahl.

Provinzial-Nachrichten.

— **Gollantsch**, Kr. Wongrowitz, 6. September. Ein gräßlicher Unglücksfall ereignete sich auf dem Gute Chawlodno. Mehrere Arbeiter waren mit dem Abreißen eines Dachstuhles beschäftigt, als sich plötzlich ein Balken löste und im Fallen drei Arbeiter mit hinunterriß. Dem einen Arbeiter wurde von dem Balken der Leib aufgerissen, so daß sofort die Eingeweide hervortraten. Sein Tod erfolgte auf der Stelle. Dem zweiten wurde die Brust dermaßen eingedrückt, daß er sofort in das Krankenhaus nach Wongrowitz gebracht werden mußte. An seinem Aufkommen wird gezweifelt. Der dritte Arbeiter trug nur eine kleine Verletzung an der Schulter davon. Der Todte und der Schwerverwundete sind die Brüder Nowacki aus Laskownitza bei Smogulec

— **Gumbinnen**, 6. September. Heute Vormittag wurde ein vor einen Wagen aus Niebudßen gespanntes Pferd scheu und riß zunächst den 13jährigen Sohn des Besitzers des Fuhrwerks um. Der Knabe wurde leicht verletzt, da ihm ein Rad über den linken Unterschenkel fuhr. Schwerer verletzt scheint jedoch die Handelsfrau B. von hier zu sein, welche in der Nähe des Postgebäudes vom Wagen erfaßt, umgerissen und eine Strecke fortgeschleift wurde. Dieselbe hat sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Das Pferd wurde gleich nach diesem Vorfall zum Stehen gebracht.

— **Memel**, 5. September. Zu einem förmlichen Krawall kam es Sonntag früh vor dem städtischen Krankenhause. In demselben waren etwa 40 aus inficirten Gegenden Zugereiste zur gesundheitspolizeilichen Beobachtung untergebracht gewesen, die gegen 11 Uhr entlassen werden sollten. Auch 30 aus Argentinien zurückkehrende Auswanderer befanden sich darunter, und es war angeordnet worden, diese schleunigst über die Grenze zu expediren. Schon in Königsberg hatten sie sich ungeziemend benommen. Als sie hier die Wagen besteigen sollten, weigerten sich drei Familien, zusammen 16 Köpfe stark, abzureisen. Eine Familie behauptete, ihre Bagage sei in Königsberg zurückgeblieben und sie gehe nicht eher über die Grenze, als bis sie ihr Hab und Gut in Händen habe, die anderen beiden Familien wollten überhaupt nicht nach Rußland, sondern nach Oesterreich befördert werden. Auch mit dem Verwalter des Krankenhauses gab es Zank, da die Leute nicht die Forderung, die dieser für Kost rc zu stellen hatte, begleichen wollten. Als nun ein Polizeibeamter erschien, um Ruhe zu stiften, hatte er alle Mühe, sich der auf ihn Eindringenden zu entledigen, die Miene machten, mit Gewaltthätigkeiten vorzugehen. Schließlich mußte eine Anzahl Feuerwehrleute requirirt werden, um die Ordnung herzustellen Der Tansport über die Grenze ging übrigens ohne weiteren Zwischenfall von Statten. („M. D.")

— **Aus Hinterpommern**, 5. September. Der Vorsitzende der pommerschen ökonomischen Gesellschaft (landwirthschaftlichen Central-Vereins), Herr v. Below-Saleske, ladet die Herren Directoren der Zweigvereine zu einer Versammlung auf den 10. September nach Kolberg ein, um über die Verwirklichung des Projects betreffend Kornsilos zu berathen. Da die Abstimmung für die Zweigvereine als solche nicht bindende sind, so werden alle Freunde der Verwirklichung des v. Graß'schen Projects eingeladen.

— **Argenau**, 6. September. Am Sedantage begab sich eine Deputation des hiesigen Kriegervereins nach Podgorz, um auf dem Grabe des Försters Wiesmer einen Lorbeerkranz niederzulegen.

— **Lobsens**, 6. September. Es wird beabsichtigt, hier eine Genossenschafts-Molkerei mit unbeschränkter Haftpflicht ins Leben zu rufen. Am 16. d. Mts. findet hier in Schulz Hotel eine Versammlung aller Interessenten statt

— **Schneidemühl**, 5. September. Herr Bureau-Vorsteher Eisenbahn-Sekretär Behrendt konnte am 16. August auf eine 25jährige Thätigkeit im Eisenbahndienste zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand Sonnabend Abend ein Kommers, an dem die Kollegen des Jubilars theilnahmen, im Potlitz'schen Hotel statt.

Einiges zur Klage über die Theuerung des Brotes.

Weit verbreitet ist jetzt die Klage, daß die Preise des Brotes nicht mit den fallenden Preisen des Roggens übereinstimmen. Nicht bloß in den Thorner Zeitungen werden diese Klagen berichtet, nein, auch aus sehr vielen Gegenden lesen wir die gleichen Beschwerden. Ja, sogar aus Berlinwird dies gemeldet und dort ist, dem Vernehmen der „Kreuzzeitung" nach, sogar der Polizei-Präsident vom Minister des Innern aufgefordert, darüber zu berichten, ob und in welchem Maße die Bäcker mit ihren Preisen für Backwaaren dem bedeutenden Sinken der Getreidepreise seit vorigem Jahre Rechnung getragen haben, und ob eine Einwirkung auf dem in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen Wege sich empfehle.

Jedoch allgemein durch ganz Deutschland ist diese Klage über die Brotpreise und die Unzufriedenheit mit den Bäckern nicht. In den Städten des Westens, wo, wie alle Waaren, so auch das Brot, nach Gewicht verkauft zu werden pflegt, hört man nie solche Aeußerungen des Unmuthes über die Bäcker. Auch dort war das Brot im vorigen Jahre hoch im Preise gestiegen, allein Jedermann, selbst der einfache Fabrikarbeiter, konnte sich in seiner Zeitung davon überzeugen, wie hoch die Mehlsorten im Preise gestiegen waren. Er konnte so sich ein vergleichendes Verhältniß zwischen dem Steigen der Rohstoffe und dem des dortigen Gebäckes zurecht stellen. Sobald aber dies möglich und dies Verhältniß ein entsprechendes ist, hört jeder Grund zur Klage auf; denn nicht über die Theuerung des Brotes an sich, sondern darüber klagt das Publikum, daß die Bäcker zwar beim Steigen der Getreidepreise schnell aufschlagen, aber beim Sinken derselben nicht in gleichem Maße folgen, Es würde daher das einfachste Mittel zur Beseitigung dieser Klagen und der Unzufriedenheit mit den Bäckern sein, wenn polizeilich, wie bei den anderen Gewerbetreibenden, so auch bei den Bäckern, der Verkauf der Backwaaren nur nach Gewicht gestattet würde. Einzig davon dürften nur die kleinen Backwaaren, wie Zwiebäcke, Semmeln, Milchbrote, Schnecken u. dergl., die sich ihrer Kleinheit wegen nicht zum Verkaufe nach Gewicht eignen, ausgenommen sein.

Es ist merkwürdig, daß bei uns die Bäcker die einzigen geblieben sind, die dem allgemeinen Drängen zum Verkaufe der Waaren nach dem Gewicht sich zu entziehen gewußt haben. Selbst in Berlin, der Stadt des Fortschritts, ist man dieser Beziehung noch nicht weiter, als bei uns im fernen Osten.

Besteht nun aber ein stichhaltiger Grund, der es uns unmöglich macht, diese einfache Maßregel, die in den meisten, selbst ganz kleinen Städten des Westen gang und gäbe ist, nämlich

---

Schwierigkeit seiner Lage nachgedacht und handelte nach einem wohlerwogenen Plane.

„Ich heiße nicht Falkner," sagte er, sich langsam erhebend da seine Glieder von dem harten Lager wie gelähmt waren. „Mein Name ist Madrina und ich bin das Opfer eines unseligen Mißverständnisses."

„Holla, was ist das wieder für ein neuer Winkelzug?" brummte der Profoß. „Laß Er die Dummheiten; bei mir ziehen dergleichen Kniffe nicht. Ich bin gerissen, habe alles erfahren und mitgemacht. Er ist der Falkner, der verflixte Muff, ein Ausreißer der gefährlichsten Sorte. Jetzt marschiert er zum Auditor, verstanden? Her die Hände, damit ich ihm die Schellen anlegen kann!"

„Aber ich habe Beweise, daß ich nicht der Gesuchte bin," antwortete der Arrestant, sich aufrichtend.

„He, vielleicht die Papiere, die ich gestern aus Seiner Rocktasche nahm? War das nicht Sein Paß und Briefe Seiner Mutter? Giebt es einen bessern Beweis?"

„Doch, ich kenne einen!"

„Den mag er vor dem Auditor geltend machen. Marsch!"

„Meinetwegen, doch Sie verlieren dadurch tausend Gulden, Herr Sergeant! Hören Sie mich wenigstens an."

„Tausend Gulden? Ei der Tausend, das wäre nicht übel. Na, rede Er meinetwegen, aber etwas schnell, wenn es sich überhaupt mit meiner soldatischen Ehre verträgt, Ihm anzuhören."

Er legte die dünnen Handgelenk-Ketten auf die Pritsche und stemmte erwartungsvoll die Arme in die Seiten.

(Fortsetzung folgt.)

der Verkauf des Brotes nach dem Gewicht, bei uns einzuführen? Das nicht, aber es entspricht nicht dem Herkommen, wovon man sich doch nur ungern trennt. Technische Schwierigkeiten stehen nicht hindernd im Wege. Selbst bei uns kaufen jetzt schon große Anstalten, Krankenhäuser, Gefängniß-Anstalten und ähnliche, ihr Brot nach Gewicht. Selbst der gemeine Soldat empfängt sein Kommißbrot vom bestimmten Gewicht, das auf einige Tage berechnet ist. Sogar der Insasse unserer Gefängniß-Anstalten empfängt täglich sein Brot von 500 Gramm. Warum also soll man beim Bäcker nicht die gleichen Brote von 1, 2 bis 5 Pfund kaufen und dann das Pfund je nach der Preislage mit 10 bis 20 Pfennigen nebst etwaigen Bruchtheilen von Pfennigen bezahlen können? Nun wendet aber Jemand ein, das mag für den Westen und Mitteldeutschland ganz gut sein; für uns paßt das nicht, denn hier ißt man kein reines Roggen- und kein reines Weizenbrot, sondern ein Mischbrot, das aus beiden Mehlsorten gebacken wird. Ja, das ist zwar richtig, aber im Westen ist das auch der Fall. Es giebt da verschiedene Brote zu kaufen, Roggenbrot, Mischbrot von Weizen und Roggen in verschiedenen Nummern, deren Preis sich so stellt, daß immer das Pfund der nächst feineren Brotsorte sich etwa 2 Pfennig theurer stellt, als die vorhergehende Brotsorte. So kann der Bäcker je nach Steigen oder Fallen des Getreides sein Pfund Brot um 1/2 oder 1, auch mehr Pfennige aufschlagen oder billiger geben Immer wird der gemeine Mann aber sofort sich überzeugen können, ob die allgemeine Preislage den Bäcker dazu berechtigt. So aber muß es sein, wenn kein Grund zur Klage und Unzufriedenheit gegeben werden soll. Was würden unsere Hausfrauen, was selbst unsre Bäcker sagen, wenn sie wieder Butter und andere Lebensmittel nicht nach Gewicht, sondern nach Hohlmaaßen oder gar nach Gutdünken der Verkäufer abnehmen sollten. Das würde die größte allgemeine Unzufriedenheit erregen; aber beim Brotverkauf bleibts beim Alten. Darüber klagt zwar auch der Mittelstand; allein derselbe ist noch wohlhabend genug, um theure Brotpreise zahlen zu können, und die Bäcker stellen ja selbst einen nicht unbeträchtlichen Theil des wohlhabenden Bürgerstandes dar. Den größten Grund zur Klage aber hat der Arbeiterstand, der nur grade soviel erwirbt, um mit seiner Familie sich nothdürftig ernähren und durchbringen zu können. Er ist in Bezug auf Nahrung für sich und die Seinen am meisten auf Brot und Kartoffeln angewiesen. Der Roggen und Weizen ist nun zwar in diesem Jahre gut gerathen, allein die Kartoffeln sind vielfach auf leichtem Boden klein geblieben oder ganz mißrathen. Wir werden also in diesem Winter nicht so billige Kartoffelpreise bekommen wie in anderen Jahren. Außerdem ist noch in einem so schlechten Jahre die Choleragefahr zu beachten, die doch darum unter der Bevölkerung Rußlands so gewaltig sich verbreitet hat, weil diese in Folge der Hungersnoth sehr heruntergekommen der Krankheit sehr schnell erlag und ihr wenig Widerstandskraft entgegenzusetzen vermochte. Um so mehr muß man bei uns dem Arbeiter nach Möglichkeit den Preis des Brotes zu erniedrigen, jedenfalls aber ihm den Grund zu der Klage zu nehmen suchen, daß er mit seinem hauptsächlichsten Nahrungsmittel der Willkür und der Benachtheiligung durch die Bäcker unter der allgemeinen Billigung ausgesetzt sei. Man soll es auch darum vermeiden, damit er nicht in das Lager der Socialdemocratie getrieben wird, die schon alle Anstrengungen macht, um Einfluß auf die ländlichen Arbeiter des Ostens zu gewinnen und ihre Unzufriedenheit zu schüren.

Aber auch unsere Bäcker selbst, die doch alles ehrenwerthe Mitglieder des Bürgerstandes sind, müßten jetzt zu der Einsicht kommen, daß auch für sie nöthig sei, mit der Zeit fortzuschreiten. Zu einer Zeit, wo man alle Nahrungs und Genußmittel, wo man selbst die Eier, die noch bisher immer nur nach der Zahl abgegeben wurden, nach Gewicht zu verkaufen anfängt, da ist es nicht mehr angebracht, Brot, das allgemeine Nahrungsmittel, nach Gutdünken und von einer bald längeren, bald kürzeren Gestalt und von bald größerem bald geringerem Gewicht zu verkaufen. Selbst wenn, was wir unentschieden lassen möchten, für die Arbeiter dadurch gar kein Vortheil dabei herauskommt, daß die Bäcker das Brot nach Gewicht verkaufen, so wird ihnen wenigstens ein triftiger Grund zur Klage und Unzufriedenheit entzogen. Darum fort mit alten, irrationellen Gepflogenheiten, fort mit dem Privilegium der Bäcker!

Locales.

Thorn, den 8. September 1892.

Thorn'scher Geschichtskalender.

Von Begründung der Stadt bis zum Jahre 1793.

Sept. 9. 1422. Der König von Polen liegt mit einem gewaltigen polnisch-litthauischen Heere seit 4 Tagen vor der Stadt, giebt aber die beabsichtigte Belagerung derselben auf das Gerücht, in derselben herrsche die Pest, auf, nachdem die Vorstädte geplündert worden.

„ 9. 1629. Der Prinz Wladislaw, Sohn Sigismunds III., verläßt die Stadt Thorn nach längerem Aufenthalte.

— **Zum Herrenhausmitglied** an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtrath Lambeck wurde in der heutigen Magistratssitzung Herr Erster Bürgermeister Dr. Kohli gewählt.

— **Stadtverordneten-Sitzung.** Nach drei Uhr eröffnet Herr Fehlauer die Sitzung und ertheilt dem Berichterstatter des Finanzausschusses, Herrn Adolph, das Wort; bald darauf übernimmt Professor Boethke den Vorsitz. Am Magistratstische die Herren Erster Bürgermeister Dr. Kohli, Kämmerer Stachowitz, Oberförster Baer, Stadtbaurath Schmidt und Stadträthe. Die Gehälter der städtischen Chaussee-Aufseher werden auf 900 Mk. erhöht, wodurch der Stadt eine Gesammt-Mehrausgabe von 375 Mk. erwächst; der Ausschuß beantragt Ablehnung. Es entspinnt sich eine sehr lebhafte Debatte, nach welcher schließlich die Versammlung auf den wiederholten, dringenden Wunsch des Stadtbaurath Schmidt die Erhöhung genehmigt. Die Beleihung der Grundstücke Neustadt 184 und 185, von welchen das erstere die Stadt im Jahre 1803 für 82 Thlr. verkauft hatte, mit 14 000 Mark wird genehmigt. Zum Gasmeister wird Herr Behnke mit einem Gehalte von 1500 Mk. bei freier Wohnung, Beheizung, von Stettin hierher berufen. Dem Schulamtskandidaten Chlechowitz werden die Reisekosten mit 21,40 Mk. vergütet. Der Forst-Haushaltsplan, welcher sich in diesem Jahre um 14650 Mk. besser stellt wie im Vorjahre weist eine Einnahme von 70560 Mk. auf. 4000 Mark zur Instandsetzung des Forsthauses Ollek und 400 Mk. für die Grundstücke in Barbarken werden in den Etat eingestellt, 28500 Mk. können an die Kämmerei-Kasse abgeführt werden; der Haupt- und Nebenetat wird genehmigt. Das weitere Referat übernimmt Herr Fehlauer. Nothwendige Reparaturen im Schlachthaus-Etablissement im Betrage von 9200 Mk. werden nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt, der Betriebsbericht der Gasanstalt pro Juni und Juli wird durch Kenntnißnahme erledigt, desgl. der Bericht des Lehrers Erdmann über den abgehaltenen, leider erfolglosen Stotterkursus. Mit der Pensionirung des Lehrer Herholz erklärt sich die Versammlung einverstanden. Der Rathssekretär Menke wird zum Registrator des Bureau I auf sechs Monate Probe angenommen. 600 Mark Kosten zur nothwendigen Verbreiterung der Brombergerstraße am nördlichen Ende des botanischen Gartens werden bewilligt. Nachdem zur Anschaffung eines Desinfizir-Apparates 3250 Mk. schon ausgeworfen waren, werden noch für den Bau eines Desinfizir-Gebäudes, in welchem er aufgestellt wird, 4690 Mk. bewilligt, und auf die dringende Befürwortung des Stadtbauraths Schmidt 1460 Mk. zur Anlage einer Wasserleitung daselbst. Magistrat hat den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde bezüglich der Uebernahme der Armenpflege der jüdischen Armen in städtische Verwaltung abgelehnt; die Versammlung nimmt davon Kenntniß; ebenso von der Verpachtung des Platzes am Zwinger hinter der Gerechten-Straße für 50 Mk. jährlich an Brauereibesitzer Kuttner. Die Entscheidung betreffs der Umwandlung des Realgymnasiums in eine lateinlose Schule haben wir gestern schon gebracht; des Näheren verweisen wir auf unsern heutigen Leitartikel.

[=] **Gestern Abend** traf auf der Heimreise ein Trupp Auswanderer aus Brasilien über Bremen hier auf dem großen Bahnhofe ein. Der Trupp bestand aus 4 Männern und 13 Frauen und Kindern. Nur eine einzige Frau davon hatte ihren Mann mit zurückgebracht, die andern Frauen haben alle ihre Männer in Brasilien in Folge der Strapazen, Entbehrungen und Krankheiten verloren. Da nun in Bremen einige, wenn auch wenige Cholerafälle sicher festgestellt sind, so sind die sämmtlichen Auswanderer, die theils in Westpreußen bleiben, theils nach Polen zurückkehren wollen, hier in der Desinfektions-Anstalt mit Sack und Pack einer gründlichen Desinfektion unterzogen.

— **Aus einem Fenster** im 2. Stockwerk des Czarneckischen Hotels in der Araberstr. stürzte sich heute früh 6 Uhr der im hiesigen Krankenhause schon am Säuferwahnsinn behandelte und erst kürzlich entlassene Holzvermesser Johann Wierzbicki wahrscheinlich in einem neuen Anfalle von Del trem. und erlitt einen Schädelbruch, an dessen Folgen er auf dem Transport nach dem Krankenhause verstarb. Er lebte von seiner Ehefrau schon längere Zeit getrennt und hatte sich seit dem 1. d. M. im genannten Hotel eingemiethet.

× **Militärisches.** Drei Offiziere außer Dienst sind unter dem 30. August in die Kategorie der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere zurückversetzt und zu Kommandanten bezw. von Schwerin, Rostock und Dömitz ernannt worden. In diesen drei Städten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, von denen nur die beiden erstgenannten eine Garnison haben, wurden die Kommandanten bisher durch den Großherzog ernannt, die Ernennung derselben durch den Kaiser erfolgt jetzt zum ersten Male. In der Rangliste der preußischen Armee war Schwerin unter den „Garnisonen und Artillerie-Depots" aufgeführt und als Personal nur ein Vorstand des Artillerie-Depots; jetzt rücken alle drei Orte unter die Klasse der Kommandanturen, ähnlich wie es schon in diesem Jahre mit den Truppenübungsplätzen bei Arys, Darmstadt, Hagenau, Jüterbog, Wesel und in der Senne der Fall war. Da für diese Plätze ein besonderer Platzmajor nicht angestellt ist, so wird eine solche Anstellung für Schwerin, Rostock nnd Dömitz wohl auch nicht erfolgen. Die Kommandanten dieser drei Orte erhalten die besondere Dienstzulage nicht aus dem Militäretat, da in demselben eine solche nicht ausgeworfen ist; vielmehr fällt diese Ausgabe dem meklenburgisch-schwerinschen Haushalte zur Last, in welchem sie sich seither befunden hat. Die Ernennung von preuß. Offizieren an diese Stellen hängt, wie man der „Straßb. Post" schreibt, damit zusammen, daß es keine mecklenburgischen Offiziere, auch nicht mehr solche außer Dienst, die noch in solchen Stellen verwendet werden könnten, mehr giebt. Die jetzt ernannten drei Kommandanten haben zuletzt als Bezirkskommandeure mecklenburgischen Landwehr-Bataillonen angehört nnd sind wohl auch Mecklenburger von Geburt, für welche diese Stellen dauernd vorbehalten bleiben dürften. Für Schwerin ist ein bisheriger Oberst als Generalmajor mit Patent vom 1. November 1886 ernannt, wodurch derselbe ein älteres Patent hat, als der Kommandeur der dortigen 34. (großherzoglich mecklenburgischen) Infanterie-Brigade; für Rostock ebenso ein Oberstlieutenant als Oberst mit einem Patent vom 1. Juli 1883, der also auch ein älteres Patent hat, als der dortige Regimentskommandeur, zumal überhaupt die ältesten Obersten in der Infanterie vom Jahre 1889 sind. Für Dömitz, wo keine Truppen garnisoniren, ist ein Major unter Verleihung eines Patents seiner Charge und des Charakters als Oberstlieutenant als Kommandant ernannt worden.

☐ **Choleraunruhen.** Die kürzlich aus Ssaratow und Astrachan gemeldeten Choleraunruhen geben der „K. H. Z." Veranlassung zu folgender Erinnerung an den Königsberger Cholera-Krawall von 1831: Derselbe war lange durch den Unwillen über die übermäßig strengen „tollen Rustschen Maßregeln" vorbereitet und schließlich durch eine Reihe unglückseliger Mißverständnisse und Zufälle veranlaßt worden. Schon am Morgen des 28. Juli, eines herrlichen Sommertages, war es an verschiedenen Stellen der Stadt zu Krawallen gekommen, an denen namentlich Brauhelfer und Zimmergesellen betheiligt waren, die das Begräbniß eines an der Cholera verstorbenen Zunftgenossen ohne Beachtung der vorgeschriebenen Maßregeln erzwangen. Wie auf ein gegebenes Zeichen fand dann ein Auflauf und eine Verkehrsstauung auf dem Altstädtischen Markte vor der Polizeiwache statt, wo nach langem Discutiren und Debattiren der Pöbel zu Thätlichkeiten überging. Sämmtliche Fenster des Wachtlocals wurden eingeschlagen, Cholerakörbe zerstört, Juden, Aerzte und Beamten mißhandelt und ein allgemeiner Sturm auf das Polizeigebäude unternommen. Dabei wurden die verschlossenen Thüren erbrochen, Arrestanten befreit, Akten auf die Straße geworfen. In der Kneiphöfschen Langgasse und der Vorstadt machte man sich daran, die Läden zu plündern. Das requirirte Militär — das Gros der Garnison befand sich wegen des polnischen Krieges an der Ostgrenze — erwies sich als zu schwach, und ging überdies mit zu großer Nachsicht vor. Der wiederholte Angriff einer handvoll Kürassire wurde mit Hohngelächter abgewiesen; die Pferde scheuten vor den zahlreichen Steinwürfen. Der Janhagel wurde nun immer dreister und extravaganter und bis die Bewaffnung der gutgesinnten Bürgerschaft erfolgen konnte, wäre es zweifellos zu einer allgemeinen Plünderung der Stadt gekommen, wenn nicht die Söhne der altehrwürdigen Albertina eine ebenso schneidige, wie unerwartete Hülfe gebracht hätten. Die wenigen, trotz der Sommerferien anwesenden Studenten bewaffneten sich, so gut sie es konnten, und zogen in Gemeinschaft mit älteren Semestern, Candidaten, Referendarien rc. unter Führung eines Majors auf den wildbewegten Kriegsschauplatz. Bald kam es zu einem wüsten Gemetzel, aus dem schließlich die geordnete Macht als Siegerin hervorging. Gegen 30 Menschen kamen dabei zu Tode, und vom Militär allein waren 5 Offiziere und 44 Gemeine verletzt. Der angerichtete Schaden wurde auf 14 660 Thaler berechnet, 500 Personen wurden verhaftet, davon aber 123 wieder entlassen. Ein eigentlicher Rädelsführer war nicht zu finden, auch fehlte dem Aufruhr jede politische Färbung. An den folgenden Tagen gab es wohl auch noch Volksaufläufe, indeß waren sie ohne Bedeutung. Die Bürgerwehr blieb noch einige Zeit unter der Waffe und lieferte sattsam Stoff zu komischen Episoden.

— **Morgen Vormittag** zwischen 10—11 Uhr wird der Schornstein des Hauses Leibitscherstr. 34 beim Fleischermeister Rudolph ausgebrannt.

— **Gefunden** wurden zwei Schlüssel am Bromberger Thor.

— **Verhaftet** wurden 3 Personen, darunter der Arbeiter Joseph Ruczkowski von der Zunft der Leichenfledderer, welcher einem betrunkenen an der Weichsel schlafenden Manne die Stiefel auszog und ihm noch 5 Mark baar stahl.

re **Podgorz.** Dem Gastwirth M. in Stewken wurde eine Gans gestohlen. Als Dieb ist vom Gendarm Ph. ein noch jugendlicher Knabe in Stewken, der sehr hartnäckig die That leugnete, ausfindig gemacht worden. — Eine Karambolage fand gestern Abend auf dem Rangirbahnhofe bei unserm Orte statt. Beim Einrangiren wurde ein mit Fässern beladener Wagen durch den heftigen Anprall hochgehoben und ausgesetzt. Der am Geleise entstandene Schaden wurde heute in aller Frühe gehoben, so daß Betriebsstörungen ausgeschlossen sind; im Uebrigen sollen nur geringe Beschädigungen vorgekommen sein.

Eigene Draht-Nachrichten

der „Thorner Zeitung."

Hamburg, 8. September, 2 Uhr 38 Minuten. Die sozialdemokratische Zeitung „Echo" fordert energisch Staatshülfe für die durch die Choleraepidemie Nothleidenden im Mindestbetrage von mehreren Millionen, da thatsächlich 10 000 Menschen hungern.

Telegraphische Depeschen

des „Hirsch-Bureau."

Hamburg, 7. September. Mit Bezug auf die heutigen Meldungen des statistischen Büreaus wird bekannt gegeben, daß von den gemeldeten 702 Erkrankungen und 333 Todesfällen thatsächlich auf den gestrigen Tag 266 Erkrankungen und 154 Todesfälle entfallen.

Rom, 7. September. Die Banditen werden immer dreister. Der reiche Grundbesitzer Baldi wurde nebst seinem Sohn in der Nähe von Faenza durch Räuber gefangen genommen, welche den letzteren solange als Geisel behielten, bis der Vater 30 000 Lire Lösegeld brachte.

Madrid, 7. September. Zwischen den Stationen Nuente-Genil und Linares fand ein Eisenbahnzusammenstoß statt, wobei drei Personen getödtet, der Zugführer und ein Schaffner schwer verletzt wurden.

Newyork, 7. September. Unweit des Hudson-Flusses entgleiste ein Personenzug. Die Lokomotive und die Gepäckwagen stürzten in den Fluß. Das Maschinenpersonal, sowie die in fünf Gepäckwagen untergebrachten Italiener ertranken. Mehrere Passagiere sind mehr oder minder verletzt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Heskel, Thorn.

Eigene Wetter-Prognose

der „Thorner Zeitung."

Voraussichtliches Wetter für den 9. September: Ziemlich trübes kühles Wetter mit etwas Regen.

Berlin, den 8. September.

Tendenz der Fondsbörse: behauptet.		8. 9. 92.	7. 9. 92.
	Russische Banknoten p. Cassa	205,75	206,30
	Wechsel auf Warschau kurz	205,60	206,10
	Deutsche 3 1/2 proc. Reichsanleihe	100,80	100,90
	Preußische 4 proc. Consols	107,10	107,20
	Polnische Pfandbriefe 5 proc.	65,80	65,90
	Polnische Liquidationspfandbriefe	62,90	63,—
	Westpreußische 3 1/2 proc. Pfandbriefe	97,50	98,—
	Disconto Commandit Antheile	192,90	193,40
	Oesterr. Creditaktien	168,25	168,10
	Oesterreichische Banknoten	170,45	170,40
Weizen:	Sept.-Octbr.	153,25	151,50
	Octbr.Novbr.	154,25	152,75
	loco in New-York	79,1/2	78,3/4
Roggen:	loco	143,—	142,—
	Sept.-Octbr.	144,70	144,—
	Octbr.-Novbr.	144,50	143,70
	Novbr.-Decemb.	144,20	143,50
Rüböl:	Sept.-Octbr.	47,60	47,50
	April-Mai	48,40	48,20
Spiritus:	50er loco	— —	— —
	70er loco	36,60	36,70
	70er Sept.-Octbr.	34,70	34,90
	70er Octbr.-Novbr.	33,10	33,50

Reichsbank-Discont 3 pCt. — Lombard-Zinsfuß 3 1/2 resp. 4 pCt.

Bekanntmachung.

Das Ortsstatut betreffend das für die Stadt Thorn zu errichtende

Gewerbegericht

liegt in der Zeit vom 29. August bis einschl. 11. September d. J. in unserem Bureau I (Sprechstelle) Rathhaus 1 Treppe während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zugleich bringen wir nachstehenden

Auszug aus dem Ortsstatut betreffend das Gewerbegericht zu Thorn

zur öffentlichen Kenntniß.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Thorn wird nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrats vom 4. Februar 1892 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. März 1892 auf Grund des § 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

1 a zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und

b zwischen solchen Arbeitern desselben Arbeitgebers

2 a zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

b zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen Gewerbegericht zu Thorn führt.

Sein Sitz ist in Thorn.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Thorn.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes **zuständig** für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge und

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§ 4. **Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:**

1. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet,

2. Streitigkeiten der im § 3 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art zwischen

a. Mitgliedern der Innungen und ihren **Lehrlingen,**

b. Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a Ziffer 6 und § 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der § 100e Ziffer 1 und 100i Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, sowie für Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der sonstigen Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte gehören.

§ 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und 10 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrats anderweit festgestellt werden.

§ 6. **Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.**

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschl. des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7. **Vorsitzender und Stellvertreter.**

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und die Stellvertreter desselben werden von dem Magistrat auf 3 Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8. **Beisitzer.**

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die im § 6 Absatz 3 dieses Status bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a,100 d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

Die durch § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie Gewerbesteuer entrichten, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11. **Wahl der Beisitzer.**

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unser Leitung eines Wahlausschusses nach folgenden gewerblichen Gruppen:

1. der Metallarbeiter, d. i.: Schmiede, Klempner und Kupferschmiede, Goldschmiede, Maschinenbauer, Schlosser, Spor-, Uhr-, Büchs-, Windenmacher und Feilenhauer;
2. der Holzarbeiter und der Baugewerbe, d. i.: Tischler und Drechsler, Böttcher, Stellmacher, Korbmacher, Schneidemüller, Ziegler, Töpfer, Schieferdecker, Zimmerer und Maurer;
3. der Arbeiter aus den Gewerben für Beschaffung der Nahrungsmittel, d. i.: Müller, Bäcker und Küchler, Conditoren, Fleischer, Brauer, Destillateure;
4. der Arbeiter aus den Gewerben für Anfertigung von Bekleidungsstücken und verwandten Gewerben, d. i.: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Täschner, Riemer, Tapezierer, Barbiere, Friseure, Gerber, Färber und Buchbinder;
5. alle übrigen Gewerbetreibenden.

Der Magistrat bestimmt, wie viele Beisitzer jeder gewerblichen Gruppe von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen sind.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen oder in welchen sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirkes beschäftigt sind, wohnen.

§ 12 bis 14. Betrifft: Wahlausschuß, Wahlort, Wahltermin und Wahlhandlung.

§ 15. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

§ 16 bis 27. Betrifft: Ablehnung der Wahl, Beschwerden gegen die Wahl, Zusammensetzung des Gewerbegerichts und Vereidigung der Mitglieder 2c.

§ 28. **Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.**

Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichtes sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenhert des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und in Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien.

§ 29. **Entschädigung der Beisitzer.**

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß 5 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, 3 Mark, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 30 bis 33. Betrifft: Gerichtsschreiberei und Unterhaltungskosten.

§ 34. **Gebühren.**

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mark einschließlich	1	Mark
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich	1,50	„
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich	3	„

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätzen erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird ein Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 35—49. Betrifft: Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt sowie Gutachten 2c. des Gewerbegerichts.

§ 50. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 51. Dieses Ortsstatut tritt vier Wochen nach seiner Veröffentlichung in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 52. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Thorn, den 4. Februar / 2. März 1892.

Der Magistrat. (gez) **Dr. Kohli. Schustehrus.**

Die Stadtverordneten-Versammlung. (gez) **Boethke.**

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichs-Ges.-Blatt S. 141) in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage a Nr. IIIa des Zirkular-Erlasses der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (M.-Bl. S. 206) hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 13. April 1892.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V. (gez) **von Kehler.**

Die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht

findet am

Montag, den 12. September 1892,

Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 5 bis 9 Uhr

statt. — **Wahllokal ist der Victoria-Garten.**

Jede der vorstehend im § 11 bezeichneten 5 gewerblichen Gruppen hat 2 Beisitzer und zwar einen Arbeitnehmer als Beisitzer zum Gewerbegericht zu wählen.

Der § 6 vorstehenden Auszugs ergiebt die Erfordernisse bezüglich der Mitglieder des Gewerbegerichts.

Die zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten werden hiermit zur Wahl eingeladen. **Sämmtliche an der Wahl sich betheiliegenden Personen haben sich** vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, **auf Erfordern** über dieselbe **auszuweisen.**

Hierzu genügt für **Arbeitgeber** der Gewerbelegitimationsschein bezw. die letzte Gewerbesteuerquittung, für die **Arbeitnehmer** ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks (Gemeindebezirk der Stadt Thorn) in Arbeit steht oder wohnt.

Formulare zu diesen Zeugnissen für die Arbeitnehmer können, soweit sie denselben nicht bereits zugegangen, in unserem Bureau I (Sprechstelle), Rathhaus 1 Treppe, in Empfang genommen werden.

Thorn, den 20. August 1892.

Der Magistrat.

Synagogale Nachrichten.

Freitag Abendandacht 6½ Uhr.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambeck in Thorn.